

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Sind die Planungen für „Klein-Venedig“ im Landkreis Aurich mit dem Landes-Raumordnungsprogramm und dem Naturschutz vereinbar?

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE), eingegangen am 27.03.2019 - Drs. 18/3388
an die Staatskanzlei übersandt am 02.04.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 17.04.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

In den *Ostfriesischen Nachrichten* und im *Ostfriesischen Kurier* vom 8. März 2019 wird über Bürgerproteste gegen das Bauvorhaben „Schottjer Grachten: Wohnen am Wasser“ in Upgant-Schott berichtet. Kritiker halten die Planungen der Gemeinde für ein „Klein-Venedig“ (*Ostfriesischer Kurier* vom 08.03.2019) mit Wohnen am Wasser und Sportboothafen für einen Verstoß gegen die Vorgaben des aktuellen Landes-Raumordnungsprogramms hinsichtlich der Sicherung der biologischen Vielfalt, des Schutzes der Oberflächengewässer, der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Verschlechterungsverbot) und ihrer Bedeutung im landesweiten Biotopverbund.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach Auskunft der Samtgemeinde Brookmerland und der Gemeinde Upgant-Schott wird derzeit von der Gemeinde Upgant-Schott für das in Rede stehende Gebiet ein Bebauungsplan mit der Zielsetzung der städtebaulichen Entwicklung weiterer Wohnbaugrundstücke mit Zugang zum überörtlichen Wasserwandernetz vorbereitet. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Brookmerland soll dazu im Parallelverfahren entsprechend geändert werden. Eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat bisher noch nicht stattgefunden.

Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) bestimmt die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie. Der Artikel gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Insbesondere die kommunale Planungshoheit ist Bestandteil dieses verfassungsmäßig garantierten Aufgabenkreises der Gemeinde.

Auf der Grundlage des Baugesetzbuchs haben die Gemeinden in eigener Verantwortung Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Über diese Belange haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Für die oben genannten Bauleitpläne der Samtgemeinde Brookmerland bzw. der Gemeinde Upgant-Schott bleiben somit zunächst die weiteren Aufstellungsverfahren mit Erarbeitung und Entwicklung der entsprechenden Planunterlagen nebst Begründung und Umweltbericht und die dann

zwingend erforderlichen o. a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungsverfahren abzuwarten. Erst nach Vorlage dieser Unterlagen in den angesprochenen Beteiligungsverfahren kann insbesondere auch seitens der Träger öffentlicher Belange beurteilt werden, inwieweit die von ihnen zu vertretenden Belange durch die Planung berührt und gegebenenfalls beeinträchtigt werden. Dieses betrifft insbesondere auch die in diesem Fall angesprochenen Belange der Raumordnung und des Umweltschutzes. Da die konkreten Planungen der Gemeinde bisher nicht bekannt sind, können insofern seitens der Landesregierung die nachstehenden Fragen unter Hinweis auf diese Vorbemerkungen nach dem derzeitigen Planungsstand auch nicht im Einzelnen weiter beantwortet werden.

1. Werden die einzelnen Vorgaben der Raumordnung beim Flächennutzungsplan und Bebauungsplan für das Bauvorhaben eingehalten?

Siehe Vorbemerkung.

2. Wenn ja, bitte erläutern?

Siehe Vorbemerkung.

3. Wenn nein, plant das Land als oberste Raumordnungsbehörde eine genehmigungsrechtliche Untersagung?

Siehe Vorbemerkung.

4. Wird das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie durch das Bauvorhaben verletzt?

Siehe Vorbemerkung.

5. Welche Bedeutung haben die Flächen im Rahmen eines landesweiten Biotopverbundes?

Siehe Vorbemerkung.

6. Welche Umweltauswirkungen hätte das Vorhaben?

Siehe Vorbemerkung.

(Verteilt am 18.04.2019)